

- im Rahmen der Prüfung, ob die verfahrensgegenständliche Telekommunikation als Beweis auszuschließen ist, eine nationale Rechtsvorschrift (Art. 105 Abs. 2 NPK) unangewendet zu lassen oder unionsrechtskonform in ihrem Teil auszulegen, der die Einhaltung der nationalen Verfahrensvorschriften (vorliegend Art. 174 Abs. 4 NPK und Art. 15 Abs. 2 ZSRS) verlangt, und stattdessen die vom Gerichtshof im Urteil vom 16. Februar 2023 in der Rechtssache C-349/21 festgelegte Regel anzuwenden?

(¹) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37).

(²) ECLI:EU:C:2023:102.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 18. April 2023 —
Belgische Staat / Federale Overheidsdienst Financiën gegen L BV**

(Rechtssache C-243/23, Drebers (¹))

(2023/C 261/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Belgische Staat / Federale Overheidsdienst Financiën

Berufungsbeklagte: L BV

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 187 und 189 der Richtlinie 2006/112/EG (²) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden (nämlich Art. 48 § 2 und Art. 49 WBTW in Verbindung mit Art. 9 KB Nr. 3 van 10 december 1969, met betrekking tot de af Irekregeling voor de toepassing van de belasting over de toegevoegde waarde) entgegen, wonach die verlängerte Berichtigungsfrist (von 15 Jahren) bei Umbauarbeiten an einem bestehenden Gebäude nur angewandt wird, wenn nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage der Kriterien des nationalen Rechts ein „neues Gebäude“ im Sinne von Art. 12 dieser Richtlinie vorliegt, obwohl die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines grundlegend umgebauten Gebäudes (das auf der Grundlage administrativer Kriterien des nationalen Rechts jedoch nicht als „neues Gebäude“ im Sinne von Art. 12 gilt) mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes identisch ist, die erheblich länger ist als die in Art. 187 der Richtlinie 2006/112 vorgesehene Frist von 5 Jahren, was sich u. a. daraus ergibt, dass die ausgeführten Arbeiten über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben werden, der dem Abschreibungszeitraum für neue Gebäude entspricht?
2. Hat Art. 187 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem unmittelbare Wirkung, so dass sich ein Steuerpflichtiger, der Arbeiten an einem Gebäude ausgeführt hat, ohne dass diese Arbeiten dazu führen, dass das umgebaute Gebäude auf der Grundlage der Kriterien des nationalen Rechts als „neues Gebäude“ im Sinne von Art. 12 dieser Richtlinie einzustufen ist, wobei diese Arbeiten aber mit einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer verbunden sind, die mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechender neuer Gebäude identisch ist, für die eine Berichtigungsfrist von 15 Jahren gilt, auf die Anwendung der Berichtigungsfrist von 15 Jahren berufen kann?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(²) ABl. 2006, L 347, S. 1.